



## STATUTEN JUGENDMUSIKSCHULE FRAUENFELD

### NAME, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «JUGENDMUSIKSCHULE FRAUENFELD» (JMF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Frauenfeld.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein führt ohne Gewinnabsichten eine Musikschule, welche Kindern und Jugendlichen aus der Region Frauenfeld bis zum 20. Altersjahr zu finanziell günstigen Bedingungen eine sorgfältige musikalische Ausbildung ermöglicht. Die Musikschule kann auch Erwachsenen zu kostendeckenden Bedingungen Unterricht erteilen.

Der Verein ist der rechtliche und finanzielle Träger der Musikschule. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Die Jugendmusikschule Frauenfeld ist Mitglied des Verbands Musikschulen Thurgau (VMTG) und unterstützt dessen Zielsetzungen und Massnahmen.

### MITGLIEDER UND GÖNNER

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen, ihn fördern wollen und für die Einhaltung der Vereinsstatuten Gewähr bieten.

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung verweigern, er entscheidet endgültig.

#### Art. 6 Beendigung

Die Mitgliedschaft wird durch Ableben, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss durch den Vorstand beendet.

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied oder an die Schulleitung erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt weiter, wenn der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wird.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein weiteres Verbleiben im Verein dessen Interessen zuwiderläuft. Ein Ausschluss muss schriftlich begründet sein. Der Vorstand entscheidet endgültig.

#### Art. 7 Gönner/innen und Spender/innen

Gönner/innen und Spender/innen sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die durch wiederkehrende oder einmalige finanzielle Beiträge den Verein unterstützen.

## MITTEL

### **Art. 8 Beschaffung**

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Schulgelder
- c. Beiträge des Kantons
- d. Beiträge der Schul- und politischen Gemeinden
- e. Beiträge der Kirchengemeinden und anderen Körperschaften
- f. Gönnerbeiträge, Spenden, Legate und andere Zuwendungen
- g. Darlehen und Kreditaufnahmen.

### **Art. 9 Mitgliederbeiträge**

Die Vereinsversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Diese dürfen Fr. 100.- nicht übersteigen.

### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 11 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## ORGANISATION

### **Art. 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Kontrollstelle
- d. Durch den Vorstand bestellte Kommissionen

## DIE VEREINSVERSAMMLUNG

### **Art. 13 Die ordentliche Versammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im zweiten Jahresquartal statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage vor der Versammlung.

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Vereinsversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind dem Präsidium bis spätestens Ende Februar schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden Beschlüsse fassen, welche mit der Einladung angekündigt wurden.

### **Art. 14 Die ausserordentliche Versammlung**

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie auf schriftliches Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder.

Das Begehren ist dem Präsidium mit Angabe des Grundes, schriftlich einzureichen. Die Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens beim Präsidium zu erfolgen.

**Art. 15 Befugnisse der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Vereinsversammlung
2. Wahl und Abberufung des Vereinspräsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Décharge-Erteilung
4. Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern
7. Statutenänderungen
8. Kauf und Verkauf von Immobilien
9. Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
10. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vereinsversammlung vom Vorstand unterbreitet werden
11. Auflösung des Vereins

**Art. 16 Stimmrecht der Mitglieder**

In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern statutarisch nichts anderes bestimmt ist.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

**VORSTAND****Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Es ist eine angemessene Vertretung der Schulgemeinden von Frauenfeld und der Aussengemeinden sicherzustellen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 18 Beschlussfähigkeit, Zeichnungsbefugnisse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Die Schulleitung nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil. Sie hat beratende Stimme.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsbefugnisse. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

**Art. 19 Befugnisse**

Dem Vorstand obliegen die oberste Leitung des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
2. Anstellung und Führung der Schulleitung
3. Genehmigung des Leitbildes
4. Vorbereitung des Jahresbudgets
5. Festsetzung der Schulgelder
6. Festlegung des Besoldungssystems für alle Mitarbeitenden und der Finanzkompetenzen der Schulleitung
7. Abschluss von Verträgen betreffend Darlehen, Miete von Schulräumlichkeiten, Garantien und Bürgschaften
8. Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
9. Entscheid über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben, bis zum maximalen, rechnungswirksamen Betrag von Fr. 100'000.– pro Jahr
10. Entscheid über wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben, bis zum maximalen, rechnungswirksamen Betrag von Fr. 25'000.– pro Jahr
11. Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Vereinsorgans fallen
12. Der Vorstand kann Kommissionen mit entscheidender oder beratender Funktion bestellen.

## KONTROLLSTELLE

### **Art. 20 Rechnungsrevision, Kontrollstelle**

Die Vereinsversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere fachkundige natürliche oder juristische Personen als Kontrollstelle, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand und der Vereinsversammlung Bericht und stellt der Vereinsversammlung Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

## AUFLÖSUNG DES VEREINS

### **Art. 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Vereinsmitglieder. Der Vorstand sorgt für die Liquidation, sofern die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

### **Art. 22 Verwendung des Reinvermögens**

Bei der Auflösung des Vereins darf ein allfälliges Vermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es ist unter möglichster Wahrung der Ziele gemäss Art. 2 an eine steuerbefreite Institution oder Körperschaft zu übertragen.

## INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden am 17. November 2011 von der Mitgliederversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Mai 2001 mit Änderung vom 1. Juni 2010 (erste Fassung: 18. Oktober 1972).

Frauenfeld, den 17. November 2011

Der Präsident

Die Aktuarin

Max Heuscher

Andrea Greger